

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2026
Eingetragen in das Vereinsregister am _____

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Schatzkammer Oberwinter e.V.“.
- 1.2** Er hat seinen Sitz in 53424 Remagen - Oberwinter.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung des soziokulturellen Lebens insbesondere in Oberwinter und Umgebung im Sinne der in § 2.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.2** Konkret verfolgt der Verein folgende Zwecke:
 - a. Förderung der Jugendhilfe
 - b. Förderung der Altenhilfe
 - c. Förderung von Kunst und Kultur
 - d. Förderung der Erziehung
 - e. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
 - f. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens
- 2.3** Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb einer offenen, generationsübergreifenden Begegnungsstätte
 - b. die Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - c. die Organisation von Bildungs- und Unterstützungsangeboten
 - d. soziale Beratung und Unterstützung von Geflüchteten, insbesondere bei Behördenangelegenheiten und Integrationsprozessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt.

Ein Wechsel von einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit auf Anfrage möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Beendigung gemäß Abschnitt 4.3b.

a. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung) endet die Mitgliedschaft automatisch.

b. Beendigung bei Beitragsrückstand oder unbekanntem Aufenthalt

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand beendet werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und auf Anfrage nicht reagiert.

c. Ausschluss aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

d. Beiträge bei Beendigung

Die Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft.

Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet.

Beiträge, die nach Beendigung der Mitgliedschaft irrtümlich eingezogen oder gezahlt wurden, werden erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Datenschutz

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Beitragsregelung beschließen.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mail-Adresse) dem Vorstand zeitnah in Textform mitzuteilen.

5.4 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kassenprüfung

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

7.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenheit
- b. Bestellung der Protokollführung
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands
- f. Wahl und Abberufung des Vorstands
- g. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- k. Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Arbeit des Vereins

Weitere Angelegenheiten können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.3 Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen, in der Regel per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an diese Adresse versandt wurde. Maßgeblich für die Wahrung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

7.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7.5 Digitale Teilnahme

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. als Online- oder hybride Versammlung) durchgeführt wird.

7.6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.

7.7 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

7.8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Kassenprüfung

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

8.2 Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und Vermögensverwaltung des Vereins.

Ist eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer aus wichtigem Grund verhindert, kann die Prüfung durch die verbleibende Person allein durchgeführt werden.

8.3 Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

Die Kassenprüfer:innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 9 Vorstand

9.1 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu drei, mindestens jedoch zwei aktiven Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.

Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche intern eigenverantwortlich. Dabei ist eine Person mit der Hauptverantwortung für die Finanzen (Schatzmeisterin oder Schatzmeister) zu benennen.

9.3 Wahl, Amtszeit und Ausscheiden

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch bestellen. Über die Ersatzperson sind die Mitglieder umgehend zu unterrichten.

Besteht der Vorstand nur noch aus einer Person, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis dahin bleibt der Vorstand handlungsfähig.

9.4 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9.5 Geschäftsführung, Delegation und Entscheidungsbefugnisse

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche auf geeignete Personen oder Arbeitsgruppen innerhalb oder außerhalb des Vereins übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Für laufende Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und finanziellen Zuständigkeiten enthält. Einzelne Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung und bis zu einer dort festgelegten Höhe eigenständig Verpflichtungen einzugehen.

9.6 Beschlussfassung

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9.7 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.8 Abberufung

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

10.1 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

10.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

10.3 Formelle Anpassungen

Satzungsänderungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen. Die Mitglieder sind hierüber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

10.4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (ausgenommen persönliche Leihgaben) an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e. V., Neuenahr Str. 11, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bachem, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.